



Vorlage Nr. 180/2023/2

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Maron

Telefon: 02941/980-701

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.09.2023 |
| Rat | 25.09.2023 |

| | |
|------------|--|
| TOP | a) Erlass einer Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2023 b) Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe |
|------------|--|

Beschlussvorschlag

„Die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird beschlossen.

Zur Deckung des durch die erhöhte Vergütung von Kindertagespflegepersonen entstehenden Mehraufwandes werden unter dem Sachkonto 5318000, Kostenträger 06020130 im Jahr 2023 insgesamt 200.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch Einsparungen in Höhe von 200.000 € bei den Regelleistungen für Geflüchtete unter dem Sachkonto 5339000, Kostenträger 05020120.

- Anlage 1: Satzungsentwurf inklusive Anlage Stundensätze
- Anlage 2: Synopse Richtlinien Satzung
- Anlage 3: Antrag BG-Fraktion vom 20.05.2023
- Anlage 4: Antrag SPD-Fraktion vom 23.05.2023
- Anlage 5: Anschreiben MKJFGFI vom 21.04.2023

Beratungsergebnis

| | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? ja

Produkt: Kindertagesbetreuung Kostenträger 06020130 (Kindertagespflege)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung ErgebnisplanSachkonten:
5318000Bezeichnung der Aufwendungen:
Zuschüsse an übrige BereicheHöhe der Aufwendungen:
2.500.000 € FinanzplanSachkonten:
7318000Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:
Zuschüsse an übrige BereicheHöhe der Auszahlungen:
2.500.000 €Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. 2.300.000 € zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. 2.300.000 € zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Minderaufwand bei:
5339000, 05020120
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderauszahlungen bei:
7339000, 05020120
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

| |
|------------------------|
| Sachdarstellung |
|------------------------|

Entwicklung der Kindertagespflege in Lippstadt

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform, die im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen stattfindet. Kindertagespflege stellt nach § 24 Absatz 2 SGB VIII ein alternatives und gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Auch in der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Schließen sich Tagespflegepersonen zu einer sogenannten Großtagespflegestelle zusammen, können insgesamt 9 Kinder zur selben Zeit betreut werden. Der gesetzliche Anspruch auf Kindertagespflege besteht vorrangig für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei besonderem oder ergänzendem Bedarf kann auch für Kinder unter einem Jahr bzw. nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum vierzehnten Lebensjahr die Bereitstellung von Kindertagespflege in Betracht kommen.

Die Kindertagespflege hat sich in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen Säule in der frühkindlichen Bildung in Lippstadt entwickelt. Dies zeigt auch der Anstieg der öffentlich geförderten Betreuungsverhältnisse seit 2006:

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Kinder 0 - 2 Jahre | 3 | 13 | 24 | 40 | 43 |
| Kinder über 3 Jahren | 3 | 1 | 7 | 22 | 35 |
| gesamt | 6 | 14 | 31 | 62 | 78 |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Kinder 0 - 2 Jahre | 192 | 185 | 181 | 188 | 186 |
| Kinder über 3 Jahren | 18 | 29 | 17 | 21 | 15 |
| gesamt | 210 | 214 | 198 | 209 | 201 |

Dementsprechend ist auch die Anzahl der im Gebiet des Jugendamtes der Stadt Lippstadt tätigen Tagespflegepersonen angestiegen. Waren im Jahr 2009 noch 15 Tagespflegepersonen in Lippstadt tätig, stieg die Zahl bis ins Jahr 2011 auf 25 Tagespflegepersonen. In den letzten ca. fünf Jahren hat sich die Anzahl um die 50 Tagespflegepersonen eingependelt.

Inhalt und Entwicklung der Geldleistungen

Die Tagespflege hat sich immer mehr zu einem Berufsbild gewandelt, durch das die Tagespflegepersonen ihren vollständigen Lebensunterhalt bestreiten. Bei der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz).

Für die Betreuung der Kinder erhält eine Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung. Diese umfasst derzeit u.a.

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
- Mietförderung für Tagespflegepersonen, die für die Betreuung separate Räume angemietet haben,
- für jedes zugeordnete Kind einen Beitrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Wie die Tagespflege an sich, so hat sich auch die laufende Geldleistung in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die wichtigsten Veränderungen der Geldleistung – also zum Stundensatz den eine Tagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes pro Stunde erhält - gegeben werden. Dieser Stundensatz besteht aus den angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie dem Betrag für die Anerkennung der Förderleistung und macht den weitaus überwiegenden Teil der Einnahmen einer Tagespflegeperson aus.

Aufgrund der ab dem 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neuregelung der Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Tagespflegepersonen wurde der Stundensatz, der bis dato bei maximal 3,00 Euro pro Stunde lag, angehoben. Tagespflegepersonen, die ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs (damals 80 Stunden) nachweisen konnten, erhielten 4,00 Euro pro Betreuungsstunde. Tagespflegepersonen, die zusätzlich einen Aufbaukurs absolviert haben (insgesamt 160 Stunden), erhielten 5,00 Euro pro Betreuungsstunde. Weiterhin wurde ein Zuschlag in Höhe von 0,50 Euro für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (u.a. Kinder unter 2 Jahren) eingeführt, den Tagespflegepersonen mit absolvierten Aufbaukurs erhalten haben.

Ein nächster Schritt erfolgte über die Änderungen der Richtlinien zum 1. Januar 2014. Fand bis dahin eine Spitzabrechnung statt, bei der ausschließlich die tatsächlich durchgeführten Betreuungsstunden abgerechnet wurden, so wurde die Abrechnung ab diesem Zeitpunkt auf ein Pauschalierungssystem umgestellt. Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird seitdem in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen. Dies hatte zur Folge, dass Fehlzeiten der Kinder seitdem nicht mehr zu Lasten der Tagespflegeperson gehen und es somit ein höheres Einkommen sowie eine deutliche Planungssicherheit gibt.

Eine weitere Anpassung der finanziellen Förderung erfolgte zum 1. August 2017. Seitdem erhalten Tagespflegepersonen, die einen erweiterten Nachweis von 300 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten (QHB-Qualifikation) vorlegen können, einen Zuschlag von 0,50 Euro für alle Kinder unter drei Jahren. Zu beachten ist darüber hinaus, dass seit dem Jahr 2017 die Qualifizierung von 160 Stunden, welche im Jahr 2009 noch den erhöhten Qualifizierungsmaßstab bedeutete, nur noch die Grundqualifizierung darstellt.

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Jahr 2020 erfolgte die gesetzliche Verpflichtung, die Geldleistung für die Tagespflegepersonen jährlich anzupassen. Die Stadt Lippstadt hat, wie viele andere Jugendämter auch, diese Verpflichtung umgesetzt, in dem sie den Stundensatz jährlich zum 1. August eines Jahres analog der Anpassung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen nach § 37 KiBiz erhöht. Diese Erhöhung errechnet sich zu 90 % aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie zu 10 % aus der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland. Aufgrund dieser Regelung sind bislang folgende Erhöhungen des Stundensatzes umgesetzt worden:

| | bis 31.07.2021 | ab 01.08.2021 | ab 01.08.2022 |
|----------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Steigerungsrate lt. KiBiz | | 0,83% | 1,02 % |
| Stundensatz | 5,00 € | 5,04 € | 5,09 € |
| Stundensatz zzgl. Zuschuss | 5,50 € | 5,55 € | 5,61 € |

Zum 01.08.2023 war turnusmäßig eine weitere Anhebung der Vergütung um 3,46 % auf 5,27 € bzw. 5,81 € je Stunde geplant. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie der Forderung der Tagespflegepersonen nach einer angemessenen Erhöhung der Geldleistungen soll im Laufe des Kalenderjahres 2023 eine deutlich höhere Anpassung des Stundensatzes vorgenommen werden.

Erlass einer Satzung und inhaltliche Änderungen

Die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sind in der Stadt Lippstadt bislang durch Richtlinien geregelt, welche jeweils durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen worden sind. Mit Schreiben vom 21. April 2023 (**Anlage 5**) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, in einer Satzung getroffen werden sollten. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen erfolgt mit Beginn des neuen Kita-Jahres zum 1. August 2023 eine Umwandlung der städtischen Richtlinien in eine Satzung. Der Entwurf der Satzung sowie der Anlage 1 zur Satzung, welche die Höhe der Stundensätze sowie die Qualifikationsvoraussetzungen enthält, sind als **Anlage 1** beigefügt. Des Weiteren ist dieser Vorlage eine Synopse der geltenden Richtlinien beigefügt, aus der ersichtlich ist, wo sich die bisherigen Regelungen der Richtlinien in der Satzung wiederfinden (**Anlage 2**).

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Satzung werden nachfolgend näher erläutert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich die Änderungen zur Höhe des Stundensatzes und damit verbunden der notwendigen Qualifikation der Tagespflegepersonen fast ausschließlich in der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wiederfinden. Von daher sehen die von BG-Fraktion und SPD-Fraktion beantragten Änderungen zum Beschlussvorschlag im Wesentlichen nur eine etwaige Anpassung dieser Anlage 1 zur Satzung vor.

Höhe des Stundensatzes

Der Stundensatz umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson. Derzeit beträgt der Stundensatz 5,09 Euro, der erhöhte, im Regelfall gezahlte Stundensatz liegt bei 5,61 Euro.

Die Kosten für den Sachaufwand wurden in der bisher geltenden Richtlinie der Stadt Lippstadt nicht explizit benannt. In Anlehnung an die Begründung des Regierungsentwurfs zum Kinderförderungsgesetz, wonach steuerlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300,00 Euro je Kind und Monat pauschal anerkannt wird, wurde bislang über eine entsprechende Umrechnung ein Sachaufwand von 1,87 Euro je Stunde fiktiv ermittelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist diese bisherige Praxis jedoch unzulässig. Das Gericht vertritt vielmehr die Auffassung, dass die Kosten des Sachaufwands angemessen sind, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Die Methode zur Ermittlung der örtlichen Sachkosten muss geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen; sie darf sich vereinfachender Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen bedienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2022 - 5 C 1.21).

Auf Grundlage einer Expertise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. wurde für die Stadt Lippstadt eine entsprechende Berechnung anhand der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein angemessener Sachaufwand pro Betreuungsstunde in Lippstadt bei 1,20 Euro liegt.

Die Höhe des Sachaufwands hat in der Regel einen rein deklaratorischen Wert, für die Tagespflegepersonen selbst ergeben sich keine Änderungen zum ausgezahlten Stundensatz. Bei der für die Einkommenssteuer notwendigen Gewinnermittlung steht es einer selbstständigen Tagespflegeperson außerdem frei, ob sie die tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben von den Einnahmen abzieht oder aber die Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 400,00 Euro pro Monat und Kind (Pauschale ab 2023 - bei einer Betreuungszeit von wöchentlich mindestens 40 Stunden) in Anspruch nimmt. Nach den hier vorliegenden Kenntnissen rechnen die Tagespflegepersonen fast ausschließlich über die Betriebsausgabenpauschale ab.

Die kreisweit erhobenen Forderungen der Tagespflegepersonen auf Anhebung der Vergütung sowie die hierzu eingegangenen Anträge von Fraktionen wurden gemeinschaftlich mit den Jugendämtern im Kreis Soest diskutiert und politisch für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest und des Jugendamtes der Stadt Warstein bereits umgesetzt. Unter anderem mit Blick auf die Vergütung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen bestand Einigkeit, den Stundensatz in der Kindertagespflege zum 01.08.2023 um insgesamt 13,96 % auf 6,41 Euro bzw. 5,81 Euro je Stunde zu erhöhen.

In der Stadt Lippstadt soll die Anhebung – analog der Beschlussfassung des Kreises Soest – in zwei Schritten erfolgen: Zum 1. Juni 2023 um 10,5 % (auf 6,20 Euro bzw. 5,62 Euro, vgl. Vorlage 181/2023) sowie zum 1. August 2023 um die regelhafte Erhöhung analog § 37 KiBiz um 3,46 % auf 6,41 Euro bzw. 5,81 Euro je Stunde. Bei einem Sachkostenanteil von 1,20 Euro beträgt der Anerkennungsbeitrag für die erzieherische Leistung somit 5,21 Euro bzw. 4,61 Euro je Stunde.

Der Satzungsentwurf der Stadt Lippstadt sieht darüber hinaus vor, dass sich die Vergütung von Kindertagespflegepersonen, beginnend mit dem 1. August 2024, an der Anpassung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen nach § 37 KiBiz orientiert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kindertagespflegepersonen – gerade mit Blick auf die jüngsten Tarifabschlüsse – auch zukünftig von der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst profitieren.

Qualifikation der Tagespflegepersonen

Hinsichtlich der Qualifikation von Tagespflegepersonen wird bereits seit 2017 zwischen zwei Qualifikationsstufen unterschieden:

- Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE)
Qualifikation von 160 UE auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Dabei stellt das QHB eine Weiterentwicklung des DJI-Curriculums dar.

- Qualifikation von 300 UE
Qualifikation von 300 UE auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, bestehend aus einer tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation (160 UE, s.o.) sowie einer tätigkeitsbegleitenden Qualifikation (140 UE). Das QHB trägt mit seiner Erweiterung auf 300 UE der Schwerpunktsetzung im frühpädagogischen Bereich und dem Blick auf die Selbstständigkeit den gestiegenen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen Rechnung.

Neben der Qualifikation ist in der Stadt Lippstadt derzeit auch das Alter der betreuten Kinder für die Höhe der Vergütung maßgeblich. Tagespflegepersonen mit der Qualifikation von 160 UE erhalten für alle Kinder unter 2 Jahren den erhöhten Stundensatz. Tagespflegepersonen mit der Qualifikation von 300 UE erhalten für alle Kinder unter 3 Jahren den erhöhten Stundensatz.

Wie in Anlage 1 des Satzungsentwurfs dargelegt, soll sich ab dem 1. August 2023 die Höhe der Stundensätze ausschließlich an der vorhandenen Qualifikation und nicht mehr am Alter der betreuten Kinder orientieren.

Mit § 21 Abs. 2 Satz 1 KiBiz hat der Landesgesetzgeber explizit die Möglichkeit geschaffen, dass die Jugendämter in einer Satzung regeln können, dass Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB – 300 UE) verfügen müssen. Diese Regelung zeigt, dass auch das Land NRW bestrebt ist, die Tagespflegepersonen mit einer möglichst umfassenden Qualifikation auszustatten. In der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/6726 vom 09.07.2019) heißt es dazu: *„Mit der Regelung soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das den gleichen Auftrag an Erziehung, Betreuung und Bildung hat wie die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung. Sie bietet mit dem familiennahen Bildungs- und Erziehungsangebot eine qualifizierte Betreuung, die gerade für die Betreuung der Ein- und Zweijährigen attraktiv ist.*

Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule für die Kindertagesbetreuung. Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat sie an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren auch die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen weiter zugenommen. Eine entsprechend hohe Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist daher elementar für die Qualität in der Kindertagespflege.“

Die Zunahme der Anforderungen in der Kindertagespflege und die damit notwendige Qualifizierung ist u.a. auch daran zu erkennen, dass – wie bereits erwähnt – die damalige Aufbauqualifikation von insgesamt 160 Stunden in den Jahren 2009 bis 2017 den erhöhten Qualifizierungsmaßstab bedeutete. Mittlerweile stellt diese Qualifizierung jedoch nur noch die Grundqualifizierung dar.

Seit dem laufenden Kindergartenjahr ist sogar die umfassende Qualifikation von 300 UE notwendig, um erstmalig die Tätigkeit als Tagespflegeperson ausführen zu können. Damit die vom Gesetzgeber zunächst für neue Tagespflegepersonen geforderte Qualität in der Kindertagespflege möglichst flächendeckend in der Stadt Lippstadt angeboten wird, soll die Vergütung von Tagespflegepersonen in der Stadt Lippstadt zukünftig ausschließlich anhand der Qualifikation erfolgen:

- Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von 300 UE auf Grundlage des QHB vorweisen können, erhalten den erhöhten Stundensatz in Höhe von 6,41 Euro, während
- Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 160 UE einen Stundensatz von 5,81 Euro erhalten.

Diese Stundensätze gelten unabhängig vom Alter der betreuten Kinder.

Um Kindertagespflegepersonen, die bislang nicht im Besitz der Qualifikation nach dem QHB (300 UE) sind, die Möglichkeit zu geben, die tätigkeitsbegleitende Qualifikation in Höhe von 140 UE nachzuholen, ist eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 vorgesehen, in der Tagespflegepersonen, die eine Qualifikation von 160 UE besitzen, solchen mit einer Qualifikation von 300 UE gleichgestellt sind. Tagespflegepersonen, die bis zum 31.12.2024 im Besitz der Qualifikation von 300 UE sind bzw. bis dahin die tätigkeitsbegleitende Qualifikation begonnen haben, erhalten auch über den Zeitpunkt hinaus die höhere Vergütung.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Netzwerktreffen haben die Tagespflegepersonen vielfach über die Herausforderungen der Ausfallzeiten aufgrund von Krankheiten berichtet. Um den Bedarfen der Tagespflegepersonen zu entsprechen, wird vorgeschlagen den Umfang der Betreuungstage im Kindergartenjahr, für die eine Tagespflegeperson im eigenen Krankheitsfall eine Fortzahlung der ursprünglichen Förderleistung erhält, von 15 Tage auf 6 Wochen zu verdoppeln (vgl. § 9 Abs. 3 des Satzungsentwurfs).

Aufwendungen für Versicherungen

Selbstständig tätige Personen, deren selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, können nach § 28a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auf Antrag eine Arbeitslosenversicherung aufnehmen. Analog zu den Regelungen zur Alters- sowie Kranken- und Pflegeversicherungen werden zukünftig 50 % zu einer vorangegangenen angemessenen Arbeitslosenversicherung übernommen (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Satzungsentwurfs).

Weiteres Vertretungsmodell

§ 10 Abs.3 des Satzungsentwurfs sieht ein ergänzendes Vertretungsmodell vor, in dem Tagespflegestellen eine weitere Tagespflegeperson einsetzen können, welche im Vertretungsfall die Betreuung der Kinder übernimmt. Für die Vertretungsperson wird eine Vorhaltepauschale gewährt, damit die Vertretung regelmäßig die Tagespflegestelle besuchen und so eine Beziehung zu den betreuten Kindern aufbauen kann. Im Vertretungsfall erfolgt die Förderung sowohl der ausfallenden Tagespflegeperson als auch der Vertretungskraft nach den entsprechenden Regelungen der Satzung. Das bedeutet, dass die erkrankte Tagespflegeperson eine Fortzahlung der Förderleistung für bis zu 6 Wochen erhält, während die Vertretungskraft für die Zeit der Vertretung ebenfalls die reguläre Förderleistung ausgezahlt bekommt. Insbesondere für Großtagespflegestellen stellt dieses Modell eine Option dar, eine Vertretungsmöglichkeit sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgestellten Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindertagespflegepersonen ab dem 01.06.2023 (s. hierzu auch Vorlage 181/2023) bzw. 01.08.2023 lösen allein im Kalenderjahr 2023 einen finanziellen Mehraufwand in Höhe von ca. 200.000 Euro aus. Da eine Deckung der Mehrausgaben durch den vorhandenen Haushaltsansatz von 2.300.000 Euro nicht möglich ist, muss der überplanmäßig benötigte Betrag anderweitig bereitgestellt werden. Aufgrund von Einsparungen über das neue Aufenthaltchancengesetz im Bereich von Geflüchteten können die Mehraufwendungen von 200.000 Euro durch entsprechende Einsparungen bei den Regelleistungen für Geflüchtete unter dem Sachkonto 5339000, Kostenträger 05020120 gedeckt werden.

Für das Kalenderjahr 2024 und die Folgejahre ist jährlich mit zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 350.000 € zu rechnen. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen bereitzustellen.

Antrag der BG-Fraktion vom 20. Mai 2023

Mit Schreiben vom 20. Mai 2023 (s. Anlage 3 bzw. Beschlussalternative 2) beantragt die BG-Fraktion die Qualifikationsvoraussetzungen für die zukünftige Vergütung von Tagespflegepersonen herabzusetzen. Neben einer Qualifikation von 300 UE sollen auch 160 UE sowie Berufserfahrung oder auf anderem Wege erworbene Qualifikationen ausreichen, um die erhöhte Vergütung von 6,41 Euro je Stunde zu erhalten.

Mit Blick auf die vom Gesetzgeber geforderte Gleichrangigkeit von Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege kann dem Vorschlag aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die vollständige Qualifikation nach dem QHB (300 UE) ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes der Tagespflege. Auf die Ausführungen zur Qualifikation von Tagespflegepersonen auf Seite 8 und 9 dieser Vorlage wird Bezug genommen.

Die von der BG-Fraktion beantragte Regelung würde weiterhin zu einer Ungleichbehandlung von Tagespflegepersonen in Lippstadt führen. Ca. 70 % der in Lippstadt tätigen Tagespflegepersonen haben bereits in der Vergangenheit eine Qualifikation nach dem QHB (300 UE) erworben. Ungeachtet dessen würden sie zukünftig genauso vergütet, wie Personen, die sich nicht in dem vom Gesetzgeber anerkannten Qualitätsmaßstab weitergebildet haben.

Im Übrigen wird durch die verwaltungsseitig vorgeschlagene zeitlich großzügige Übergangsregelung allen Tagespflegepersonen die Möglichkeit eröffnet, die tätigkeitsbegleitende Qualifikation nachzuholen. Bis zum 31.12.2024 erhalten zunächst alle Tagespflegepersonen weiterhin eine erhöhte Vergütung von 6,41 Euro je Stunde. Erst danach erfolgt eine Reduzierung der Vergütung für Tagespflegepersonen, die die QHB-Qualifizierung (300 UE) nicht abgeschlossen bzw. nicht begonnen haben.

Antrag der SPD-Fraktion vom 23. Mai 2023

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 23. Mai 2023 (s. Anlage 4 und Beschlussalternative 3) beantragt,

- a) die Zahl der vergüteten Krankheitstage auf 30 Tage jährlich zu erhöhen,
- b) einen Bestandsschutz in der Vergütung für bereits tätige Tagespflegepersonen aufzunehmen,
- c) die pauschalierte Vergütung von Tagespflegepersonen zukünftig auf der Grundlage von 260 Betreuungstagen statt bisher auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen zu berechnen sowie
- d) den Stundensatz für die Tagespflegepersonen auf 7,50 Euro je Stunde anzuheben,

Die Forderung unter a) würde im Zuge der geplanten Satzungsverabschiedung umgesetzt.

Der Antrag zum Bestandsschutz in der Vergütung von geringer qualifizierten Tagespflegepersonen unter b) deckt sich im Wesentlichen mit dem Antrag der BG-Fraktion vom 20.05.2023. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die beantragte Umstellung bei den vergüteten Betreuungstagen unter c) würde im Ergebnis bedeuten, dass die Tagespflegepersonen eine pauschalierte Vergütung auf der Grundlage des vollständigen Kindergartenjahres erhalten (5 Betreuungstage pro Woche x 52 Wochen entspricht 260 Betreuungstage). Urlaubszeiten und Krankheitstage, an denen keine Betreuung stattfindet, würden in vollem Umfang vergütet.

Eine derartige Veränderung im Vergütungssystem entspricht rechnerisch einer weiteren Entgelterhöhung von 13,04 %. Für das Haushaltsjahr 2023 wären im Umsetzungsfall, zusätzlich zu den bereits genannten Aufwendungen von 200.000 Euro für die verwaltungsseitig vorgeschlagene Änderung, ergänzend 140.000 Euro, insgesamt somit 340.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Für die Haushaltsjahre 2024 ff. müsste mit einem weitergehenden Aufwand von jährlich ca. 350.000 Euro (Verwaltungsvorschlag) zuzüglich 330.000 Euro = 680.000 Euro gerechnet werden.

Die Anhebung der Vergütung auf 7,50 Euro je Stunde unter d) bedeutet im Vergleich zum aktuellen Wert von 5,61 € eine Steigerungsrate von ca. 33,7 %. Zusammen mit der geforderten Änderung bei den vergüteten Betreuungstagen unter c) ergäbe sich eine Entgelterhöhung von 46,74 %.

Mit einem Zuschlag von 46,74 % dürfte das zukünftige Einkommen von Tagespflegepersonen das Einkommen von Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen, die in Kindertageseinrichtungen tätig sind, bei weitem überschreiten. Angesichts der deutlich höheren Qualifizierungsanforderungen in den beiden genannten Ausbildungsberufen (2-3 jährige Ausbildungen im Vergleich zu 160 bzw. 300 UE) erscheint aus Verwaltungssicht die beantragte Entgelterhöhung – trotz der mit der Selbstständigkeit verbundenen Risiken – nicht angemessen.

Allein eine Anhebung der Vergütung auf 7,50 Euro je Stunde, anstelle der bereits vorgeschlagenen Erhöhung auf 6,41 Euro je Stunde, würde im laufenden Haushaltsjahr 2023 zusätzliche Kosten von ca. 200.000 Euro verursachen. Für die Haushaltsjahre 2024 ff. würde die Anhebung auf 7,50 Euro voraussichtlich einen zusätzlichen Aufwand von jährlich ca. 350.000 Euro (Verwaltungsvorschlag) zuzüglich 510.000 Euro = 850.000 Euro mit sich bringen.

Ein Deckungsvorschlag für diese und andere weitergehenden Forderungen kann zum jetzigen Zeitpunkt weder aus dem Budget des Fachbereiches Familie, Schule und Soziales noch aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt werden.

In der Gesamtbetrachtung der haushalterischen Auswirkungen ergibt sich folgende Übersicht:

| | Verwaltungsvorschlag (6,41 Euro und 230 Betreuungstage) | Antrag SPD (6,41 Euro und 260 Betreuungstage) | Antrag SPD (7,50 Euro und 260 Betreuungstage) |
|----------|--|--|--|
| 2023 | + 200.000 Euro | + 340.000 Euro | + 540.000 Euro |
| 2024 ff. | + 350.000 Euro | + 680.000 Euro | + 1.190.000 Euro |

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Tageseinrichtungen für Kinder“ hat die Einführung einer Satzung mit den genannten Änderungen in ihrer Sitzung am 31.05.2023 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich beraten.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Zusatz der Versionsvorlage 1:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 beschlossen, die Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in die nächste Sitzung des Ausschusses zu verschieben.

Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat haben sich in Ihren Sitzungen am 12. und 19.06.2023 dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses angeschlossen und ebenfalls für eine Vertagung des Tagesordnungspunktes gestimmt.

Zusatz der Versionsvorlage 2:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 einstimmig den in dieser Versionsvorlage formulierten Beschluss gefasst.

Die weitergehenden Beschlussalternativen können den vorherigen Versionsvorlagen entnommen werden.